

Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0
Fax: +49(0)30 787 30 320
E-mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de



DIBt

Mitglied der EOTA
Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-10/0117

Handelsbezeichnung
Trade name

"ROKU Strip"

Zulassungsinhaber
Holder of approval

Rolf Kuhn GmbH
Jägersgrund 10
57339 Erndtebrück
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

*Generic type and use
of construction product*

Biegsamer aufschäumender Brandschutzstreifen
"ROKU Strip"
Flexible Intumescent Fire Sealing Strip "ROKU Strip"

Geltungsdauer: vom
Validity: from
bis
to

3. Juni 2010
2. Juni 2015

Herstellwerk
Manufacturing plant

01

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

9 Seiten einschließlich 1 Anhang
9 pages including 1 annex



Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
- der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

4 Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

5 Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung (ETA) gilt für das Bauprodukt "ROKU®Strip".

"ROKU®Strip" ist ein anthrazitfarbener biegsamer Streifen aus einem reaktiven Baustoff. Der Streifen kann einseitig mit einer Polyesterfolie oder einer Selbstklebeeinrichtung versehen sein.

Der biegsame im Brandfall aufschäumende Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" besteht im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und einem Bindemittel.⁷

Die Brandschutzwirkung des biegsamen aufschäumenden Streifens "ROKU®Strip" beruht auf der Bildung eines Schaums im Brandfall, der Fugen, Spalten und andere Öffnungen in Bauteilen ausfüllt und verschließt und so den Durchtritt und von Hitze, Flammen oder/und Rauch behindert.

Der biegsame aufschäumende Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" wird in Dicken von 1,0 mm bis 8,0 mm und in beliebigen Breiten bis zu 320 mm hergestellt. "ROKU®Strip" wird in Rollen oder Ballen geliefert und kann beliebig zugeschnitten werden.

Die Eigenschaften und die brandschutztechnischen Leistungskriterien des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" wurden wie folgt ermittelt⁸:

- Nenndicken 1,0 mm bis 8,0 mm
- Dickentoleranz jeweils $\pm 10\%$
- Toleranz der Breitenabmessung $\pm 0,5$ mm
- Flächenbezogene Masse 1,7 kg/m² (für die Nenndicke 1,5 mm) bis 8,4 kg/m² (für die Nenndicke 7,0 mm)
- Toleranz jeweils $\pm 10\%$
- Schaumfaktor geprüft bei 550 °C über 30 min mit Gewichtsauf-
lage
18,0 bis 38,0 (Nenndicke 1,5 mm)
11,0 bis 34,0 (Nenndicke 7,0 mm)
- Blähdruck geprüft bei 300°C, Verfahren B.2
 $\geq 0,8$ N/mm² (Nenndicke 1,5 mm)
 $\geq 0,4$ N/mm² (Nenndicke 7,0 mm)

1.2 Verwendungszweck

Der biegsame aufschäumende Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" ist ein Bauprodukt, das für die Verwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen vorgesehen ist, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

Der biegsame aufschäumende Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" kann in Bauteilen z. B. als umlaufende Abdichtung von Brandschutztüren, in Brandschutzrollläden, Brandschutzklappen, Absperrvorrichtungen, feuerwiderstandsfähigen Schaltschränken, zwischen Wand- oder/und Deckenbauteilen oder in Kabel- und Rohrabschottungen verwendet werden.

⁷ Die chemische Zusammensetzung lag dem DIBt zur Beurteilung vor

⁸ Die Kennwerte zur Identifizierung wurden gemäß EOTA TR 024:2009-07 "Charakterisierung, Aspekte der Dauerhaftigkeit und der werkseigenen Produktionskontrolle für reaktive Materialien, Komponenten und Produkte" ermittelt

Der biegsame aufschäumenden Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" darf bei Endanwendung gemäß den Bedingungen für die Nutzungskategorien⁹ Typ Z₂ (normale trockene Innenanwendung bei Temperaturen ≥ 0 °C), Typ Z₁ (Innenanwendung bei hoher Feuchte bei Temperaturen ≥ 0 °C), Typ Y₂ (Verwendung bei Temperaturen auch unter 0 °C und gelegentlicher Kondensatbildung; jedoch ohne UV- und Schlagregenbeanspruchung), Typ Y₁ (Verwendung bei Temperaturen auch unter 0 °C, gelegentlicher Kondensatbildung und UV-Bearbeitung, jedoch ohne Schlagregenbeanspruchung) oder Typ X (Außenanwendung) beansprucht werden.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" in der Endanwendung von 10 Jahren, vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für Verpackung, Transport, Lagerung, Einbau, Nutzung, Wartung und Instandsetzung erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als eine vom Hersteller oder von der Zulassungsstelle übernommene Garantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Nicht relevant

2.2 Brandschutz

2.2.1 Brandverhalten

Der biegsame aufschäumende Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" entspricht dem Brandverhalten **Klasse E nach DIN EN 13501-1**¹⁰.

ANMERKUNG:

Ein europäisches Referenzszenario für das Brandverhalten von Fassaden liegt nicht vor. In einigen Mitgliedstaaten ist die Klassifizierung des aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" nach EN 13501-1 für die Verwendung in Fassaden möglicherweise nicht ausreichend. Um den Vorschriften solcher Mitgliedstaaten zu entsprechen, kann eine zusätzliche Beurteilung des aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" nach nationalen Bestimmungen (z. B. auf der Grundlage eines Großversuchs) erforderlich sein, bis das europäische Klassifizierungssystem ergänzt worden ist.

2.2.2 Feuerwiderstand

Der biegsame aufschäumende Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" wurde als brandschutztechnisch wirksamer Bestandteil einer Rohrabschottung für brennbare Rohre hinsichtlich Feuerwiderstandsdauer (Prüfung gemäß EN 1366-3:2004) geprüft.

Die geprüfte Rohrabschottung kann auf der Grundlage der Prüfergebnisse gemäß DIN EN 13501-2 hinsichtlich des Feuerwiderstands als EI 240 u/c klassifiziert werden.

Mit dieser Prüfung ist die grundsätzliche Eignung des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" für feuerwiderstandsfähige Bauteile nachgewiesen. Die Leistung "Feuerwiderstand" wird in dieser ETA nicht weiter betrachtet. Sie ist gesondert für die betroffenen Bauteile nachzuweisen.

⁹ Siehe EOTA Technical Report 024 (TR 024), Ausgabe Juli 2009, Abschnitt 4.1, Nutzungskategorien

¹⁰ EN 13501: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 1-1+A1:2009: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Teil 2:2007: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

ANMERKUNG:

Die in dieser ETA als Beispiel aufgeführte Leistung "Feuerwiderstand", gilt nur für das geprüfte Bauteil. Verwendungen in anderen Bauteilen oder abweichenden Ausführungen als dem für diese ETA geprüften, sind vor dem Einsatz auf der Baustelle einer Prüfung zu unterziehen.

2.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

2.3.1 Luft- und Wasserdurchlässigkeit

Nicht relevant

2.3.2 Abgabe gefährlicher Stoffe

Entsprechend den Angaben des Herstellers und der hinterlegten chemischen Zusammensetzung wurden die Bestandteile des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU® Strip" mit den gefährlichen Stoffen, wie sie in der Richtlinie des Rates 76/769/EWG (geänderte Fassung) angegeben und in der Datenbank der Europäischen Kommission aufgelistet sind, verglichen. Es wurde festgestellt, dass zulässige Grenzwerte dieser gefährlichen Stoffe nicht überschritten werden bzw. keine gefährlichen Stoffe enthalten sind.⁷

ANMERKUNG:

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, kann das Produkt im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

2.4 Nutzungssicherheit (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit)

Nicht relevant

2.5 Schallschutz

Nicht relevant

2.6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Nicht relevant

2.7 Gesichtspunkte der Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt wurde gemäß den Festlegungen des EOTA Technical Report 024 für die Nutzungskategorie Typ X geprüft. Es wurden keine wesentlichen Änderungen der Schäumeigenschaften festgestellt.

Ergebnis:

Das Produkt kann den Bedingungen von Innenräumen mit und ohne Feuchtebeanspruchung und gelegentlicher Kondensation als auch einer Außenbewitterung ausgesetzt werden, ohne dass wesentliche Änderungen seiner Schäumeigenschaften (Schaumfaktor und Blähdruck) zu erwarten sind¹¹.

Freiwillig wurden folgende zusätzliche Nachweise zum Verhalten des Produktes erbracht:

- Beanspruchung mit einer konstanten Temperatur von 80 °C,
- bei nachträglichem Überstreichen mit Anstrichen auf der Basis von
 - Acryldispersion
 - Alkydharz
 - Polyurethanacryl
 - Epoxidharz
- Beanspruchung durch ständige Nässe (Wasserlagerung),

¹¹ Siehe EOTA Technical Report 024, Anmerkung 5

- Beanspruchung mit Lösemitteln
 - Butylacetat
 - Butanol
 - Testbenzin
 - Heizöl
- bei Kontakt mit Kunststoffen (PVC, PE).

Nach den Beanspruchungen gemäß EOTA Technical Report 024 wurden keine wesentlichen Änderungen der Schäumeigenschaften (Schaumfaktor und Blähdruck) festgestellt.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 1999/454/EG der Europäischen Kommission¹² ist das System 1 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission¹³ das System 3 der Konformitätsbescheinigung im Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung sind im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (3) Erstprüfung des Produkts;
 - (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (2) Erstprüfung des Produkts.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle/n

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe und Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem "Kontrollplan" vom 10. Mai 2010 für die am 3. Juni 2010 erteilte europäische technische Zulassung ETA-10/0117, der Teil der

¹² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L178/ 42 vom 14/07/99

¹³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 2.8.2001

technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der "Kontrollplan" ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim DIBt hinterlegt.¹⁴

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des "Kontrollplans" auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine notifizierte Stelle/Stellen, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der "Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen im Brandfall" zugelassen ist/sind, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der "Kontrollplan" nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle/den zugelassenen Stellen vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der 3. Juni 2010 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-10/0117 übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat/zugelassenen Stellen haben die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Kontrollplan vom 10 Mai 2010 für die 3. Juni 2010 erteilte europäische technische Zulassung ETA-10/0117 durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts (System 1 und 3),
- Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1),
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1).

Die zugelassene Stelle hat/zugelassenen Stellen haben die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

In Fällen, in denen die Festlegungen dieser europäischen technischen Zulassung und des "Kontrollplans" nicht mehr erfüllt werden, hat die Zertifizierungsstelle das EG-Konformitätszertifikat zurückzuziehen und das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf der Verpackung und auf den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung) anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben und die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name oder Kennung und Adresse des Herstellers,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der EC-Konformitätsbescheinigung für das Produkt (System 1)
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Art des Produkts
- Nutzungskategorien: Typen X, Y₁, Y₂, Z₁, Z₂

Beispiel: siehe Anhang.

¹⁴ Der "Kontrollplan" ist ein vertraulicher Bestandteil der europäischen technischen Zulassung und wird nur der/den in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle/Stellen ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wird für das Bauprodukt "ROKU®Strip" auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Bauprodukts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung aufgrund der Zulassung auswirken oder nicht und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

Zum mechanischen Schutz zusätzlich angebrachte Abdeckungen dürfen das Aufschäumen des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" nicht behindern.

Bei der Montage muss der Untergrund trocken und einwandfrei sein, um eine ausreichende Haftung der Selbstklebeeinrichtung zu gewährleisten.

Das Produkt kann vor Ort mit geeigneten Werkzeugen beliebig zugeschnitten werden.

Die Einbauanleitung des Herstellers ist zu beachten.

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Während des Transportes ist "ROKU®Strip" vor der Einwirkung von Witterungseinflüssen zu schützen.

Der biegsame aufschäumende Brandschutzstreifen "ROKU®Strip" wird in Rollen oder Ballen geliefert und ist bei Temperaturen zwischen +2 °C und 50 °C in der verschlossenen Originalverpackung unter normalen Innenraumbedingungen bei einer relativen Luftfeuchtigkeit zwischen 50 % und 70 % r.F. zu lagern.

5.2 Nutzung, Wartung, Instandsetzung

Beschädigte Abschnitte des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" dürfen nur durch neue, unversehrte Abschnitte des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU®Strip" ersetzt werden. Dabei muss die vorgesehene Materialmenge und Gesamtdicke erhalten bleiben.


Prof. Hoppe

Deutsches Institut für Bautechnik, 3. Juni 2010



ANHANG

Beispiel für die CE-Kennzeichnung des biegsamen aufschäumenden Brandschutzstreifens "ROKU® Strip"

 xxxx	Buchstaben "CE" Identifizierungsnummer der notifizierten Zertifizierungsstelle
Rolf Kuhn GmbH Jägersgrund 10 D-57339 Erndtebrück	Name und Anschrift des Herstellers
xx xxxx-CPD-xxxx ETA-10/xxxx	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde. Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung Nummer der ETA
Biegsamer, aufschäumender Brandschutzstreifen (<i>flexible, intumescent Fire Sealing Strip</i>) "ROKU® Strip" Nutzungskategorien: Typ X, Y ₁ , Y ₂ , Z ₁ , Z ₂ (Innen- und Außenanwendung)	Produkt einschließlich Handelsname Nutzungskategorien gemäß ETA